

1 Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seines Vorstands oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauten Personen in dieser Eigenschaft aus Festsetzung, Leitung und Überwachung der beschriebenen Veranstaltung.

2 Mitversichert ist

die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Angestellten des Versicherungsnehmers, aus ihrer Tätigkeit anlässlich der beschriebenen Veranstaltung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Nicht versichert ist/sind - unbeschadet der Ausschlüsse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen -

3.1 das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art;

3.2 die Beschädigung von ausgestellten oder zur Aufbewahrung (in einer Garderobe oder sonstwo) abgegebenen Sachen;

3.3 Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken;

3.4 Schäden infolge ansteckender Tierkrankheiten;

3.5 Schäden durch Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig, ob der Halter, Führer oder der Veranstalter haftbar ist;

3.6 Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirren und Sattelzeug;

3.7 Schäden der Reiter und Fahrer sowie der Insassen von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;

3.8 die Haftpflicht der Halter und Führer bzw. Lenker von Kraft- und Wasserfahrzeugen;

3.9 die Haftpflicht als Halter von Pferden.

4 Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c und des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gelten für diese Versicherung nicht.

5 Soweit zur Versicherung beantragt, gilt ferner für

5.1 Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht der Teilnehmer:

Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten (d.h. ein etwa aus anderen Versicherungen bestehender Versicherungsschutz, z.B. Privathaftpflichtversicherung, Vereinshaftpflichtversicherung geht vor).

Nicht versichert sind gegenseitige Haftpflichtansprüche der Versicherten.

5.2 Radrennen auf offener Strecke:

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn die Strecke polizeilich abgesperrt ist.

5.3 Tribünen:

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn

5.3.1 die Tribüne polizeilich abgenommen ist;

5.3.2 die aufgrund des Konstruktionsplans und der polizeilichen Zulassungsbestimmungen genehmigte Besucherzahl im Kartenverkauf nicht überschritten wird.

5.4 Abbrennen von Feuerwerken:

Versichert ist das polizeilich genehmigte Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

5.5 Auf- und Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Wirtes aus dem Auf- und Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters. Nicht versichert sind Schäden am Zelt und an der Einrichtung des Zeltes sowie die Haftpflicht des Zeltverleihers und des Richtmeisters.